

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 199/95

BESCHLUSS

vom

28. März 1996

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] H [REDACTED] W [REDACTED]-T [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Edwin B [REDACTED] und das Vorstandsmitglied Heinz R [REDACTED],
B [REDACTED]straße 7, W [REDACTED]-T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Martina K [REDACTED],
St [REDACTED]straße 4, L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 28. März 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg -
vom 17. Mai 1995 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Die Bürgschaft ist nicht schon deshalb als sittenwidrig anzusehen, weil die bei Vertragsschluß 23 Jahre alte Beklagte über eigenes Einkommen oder Vermögen nicht verfügt, keine Berufsausbildung besitzt und zwei kleine Kinder zu versorgen hat. Die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind hier jedoch aufgrund der zusätzlich gegebenen besonderen Umstände des Vertragsschlusses zu bejahen: Die Beklagte

- 3 -

leistete eine Bürgschaft über 95.000 DM, obwohl die Klägerin sich noch nicht verpflichtet hatte, der von den Hauptschuldnern gewünschten Erhöhung des bisherigen Kreditrahmens von 15.000 DM zuzustimmen, und auch in der Folgezeit das Kreditlimit bei 15.000 DM belassen hat. Die Klägerin hat die Beklagte zudem nicht über die hier mit der laufenden Duldung von Kontoüberziehungen verbundenen besonderen Nachteile und Risiken aufgeklärt (vgl. BGHZ 125, 206, 217). Dies rechtfertigt insgesamt die Beurteilung, daß die Klägerin im Streitfall die Geschäftsunerfahrenheit der Beklagten einseitig zu ihrem Vorteil ausgenutzt hat.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)